

REGLEMENT

FÜR BENÜTZER DES CAMPING-AREALS

FLUGPLATZ BUTTWIL

Die Wohnwagen- und Mobilheimbesitzer und deren Besucher, für welche die Besitzer die Verantwortung tragen, werden gebeten, für eine unbedingte Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen und Gebote besorgt zu sein:

1. In der Nutzungsordnung der Gemeinde Buttwil sind Bestimmungen bezüglich des Flugfeldareals, im speziellen betreffs des Campingareals, enthalten.
2. Wohnwagen und Mobilheime dürfen von den Benützern des Flugbetriebes nur zu temporären Wohnzwecken benützt werden. Sie dürfen nicht als Wohnung für das Betriebspersonal verwendet werden. Ebenso ist bei jeglicher Veränderung bewilligter Wohnwagen und Mobilheimen eine Baubewilligung einzuholen.
3. Es ist für allgemeine Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Benützer sind dringend ersucht, jeden Lärm, der ihre Nachbarn stören könnte, zu vermeiden. TV, Radio- und Grammophon-Apparate u. ä. sind entsprechend leise einzustellen. In der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr sind sämtliche Lärmfaktoren zu vermeiden.
4. Der Wahrung von Hygiene und Sauberkeit ist grösste Beachtung zu schenken. So soll auch um den Wohnwagen Ordnung herrschen.
5. Abwässer in jeder Form sind dem Kanalisationssystem anzuschliessen.
6. Es dürfen nur die dem Kanalisationssystem angeschlossene Toiletten benützt werden. Grösste Sauberkeit ist oberstes Gebot.
7. Kehricht wie auch jegliche anderen Abfälle sind in einem Plastiksack im dafür vorgesehenen Container abzulagern (Standort südöstliche Ecke des Restaurantes und nicht bei den WC-Anlagen). Der Container wird nur geleert, wenn dieser mit der offiziellen Containerplombe der Gemeinde versehen ist.
8. Die Kompostdeponie darf nur mit Gras oder Laub beschickt werden.
9. Motorfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen parkiert werden. Auf dem ganzen Areal ist das Waschen von Motorfahrzeugen untersagt.
10. Spiele, welche belästigend oder störend wirken, sind zu unterlassen.

11. Tiere sind ständig so zu überwachen, dass sie weder andere Benützer belästigen noch Unterkünfte oder Terrain verschmutzen. Sie dürfen weder in die Sanitäreinrichtungen mitgenommen noch auf dem Platz gebadet oder gewaschen werden. Für die Versäuberung von Hunden der Camping- /Flugplatzbenützer oder -besucher steht ein Hunde-WC in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Die Hunde dürfen nicht zur Erledigung ihrer Bedürfnisse in landwirtschaftlich genutztes Gebiet geführt werden. Bei Abwesenheit des Besitzers dürfen die Tiere weder zurückgelassen noch eingeschlossen werden.
12. Die Platzbenützer haften für alle Schäden, welche sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Für Diebstähle, Verluste oder Schäden haftet auf keinen Fall der Eigentümer des Campingareals.
13. Offene Feuer dürfen nur an den vom Areal-Eigentümer bezeichneten Stellen und unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen angezündet werden. Die volle Haftung trägt derjenige, der das Feuer entfacht.
14. Es dürfen zwischen den einzelnen Plätzen keine Einzäunungen errichtet werden. Bepflanzungen sind erwünscht, wobei jedoch nur niedrig bleibende Pflanzen verwendet werden dürfen.
15. Feste Bauten oder Anbauten dürfen nicht errichtet werden. Ausnahmen unterliegen der Baubewilligungspflicht durch die Gemeinde (Nutzungsordnung).
16. Die Gebühren für die Benützung des Camping-Areals und den dazu gehörenden Einrichtungen werden vom Platzeigentümer festgelegt.
17. Der Platzeigentümer ist für die Einhaltung dieses Reglementes besorgt. Beschwerden sind bei ihm anzubringen. Bei Verstößen ahndet der Platzeigentümer mit Verwarnungen. Bei groben Übertretungen oder nach mehrmaligen Verwarnungen wie auch bei evtl. Nichteinfügen in die Gemeinschaft erfolgt eine Aufhebung des Benützungsrechtes und damit eine Wegweisung vom Platz.

DER PLATZEIGENTÜMER

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gemeindegesetzes beschlossen am: 17. Februar 1997

GEMEINDERAT BUTTWIL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:

Karl Gmür

René Fischer